

Samtgemeinde Flotwedel
Landtagswahl am 09.10.2022

Aufforderung der Parteien, Mitglieder der Urnenwahlvorstände vorzuschlagen

Die im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Flotwedel vertretenen Parteien werden gemäß § 5 Absatz 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) aufgefordert, der Samtgemeindeverwaltung **bis zum 29. April 2022** für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 Wahlberechtigte des Wahlgebiets als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Gemäß § 46 Absatz 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) können Wahlberechtigte, die als Bewerber*innen oder Vertrauenspersonen auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt sind, nicht zu einem Wahlelenamt berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlelenamtes darf gemäß § 47 NLWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlelenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wienhausen, den 05.04.2022

Samtgemeinde Flotwedel
Der Samtgemeindewahlleiter

i.V.


Schulz